

Feuerwehrewesen

AGV Aargauische Gebäudeversicherung



Fahrausbildung

Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich und Zweck	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Abkürzungen	4
2.	Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung	5
2.1	Voraussetzungen	5
2.2	Berechtigung	5
3.	Ausbildungsprofil	6
3.1	Anforderungen Auszubildende	6
3.2	Ausbildungsphasen	6
4.	Wie löse ich einen Lernfahrausweis	7
4.1	Vorgehen	7
4.2	Lernfahrausweis	7
5.	Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung	8
5.1	Untersuchungspflicht	8
5.2	Untersuchungsintervalle	8
6.	Fahrschul- und Prüfungsfahrzeuge	9
6.1	Rechtsgrundlagen	9
6.2	Fahrschulfahrzeuge der eigenen Feuerwehr	9
6.3	Prüfungsfahrzeuge Kategorie C1/118	9
7.	Prüfungsanforderungen	10
7.1	Besondere Anforderungen	10
7.2	Prüfungsanforderungen	10
8.	Weisungen Blaulicht und Wechselklanghorn	13
8.1	Voraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge	13
8.2	Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn	13
8.3	Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten	14
9.	Signalisation	15
9.1	Aufstellen der Faltsignale FEUERWEHR (als Vorseignalisation)	15
9.2	Absperren der Fahrbahn	15
10.	Routinefahrten	16
10.1	Ziele	16
10.2	Hinweise	16
11.	Praktische Fahrausbildung	17
11.1	Ausweise lesen und interpretieren	17
11.2	Rundumkontrollen	17

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck

11.3	Der Beifahrer	18
11.4	Einsetzen von Hilfspersonen	18
11.5	Handzeichen von Hilfsperson	20
11.6	Rückwärtsfahren < 20 m	21
11.7	Rückwärtsfahren > 20 m	22
11.8	Rückwärtsfahren > 20 m in Seitengasse	23
11.9	Rückwärtsfahren > 20 m in Seitengassen	24
11.10	Parkieren seitwärts/rückwärts	25
11.11	Parkieren seitwärts/rückwärts	26
11.12	Fahrzeug sichern	27
11.13	Berganfahren	28
11.14	Fahren auf Autobahnen / Autostrassen	29
11.15	Verhalten im Kreisverkehr	30
11.16	Vorbereitungsphasen	31
11.17	Wirtschaftliche Fahrweise	32
11.18	Ausbildungskarte Fahrerausbildung	33
11.19	Prüfungsumfang Zusatztheorieprüfung (VZV Anhang 11)	33
12.	Prüfung Strassenverkehrsrecht	35
12.1	Theorie	35
13.	Informationen	36
13.1	Auflagen und Zusatzangaben auf dem Führerausweis im Kreditkartenformat	36
13.2	Folgende Codes kommen beim Umtausch des blauen Führerausweises zur Anwendung	36
14.	Rechtliche Grundlage	37
14.1	Wegleitung für die Feuerwehr über die Erteilung des Führerausweises	37
14.2	Zulassung von Feuerwehrmotorfahrzeugen	42
14.2.1	Einteilung der Feuerwehrmotorfahrzeuge	42
14.2.2	Besondere Ausrüstung der Feuerwehrmotorfahrzeuge; Blaulichter, Wechselklanghorn und Datenaufzeichnungsgerät	43
14.2.3	Periodische Prüfung von Feuerwehrmotorfahrzeugen	43
14.2.4	Abgaswartung bei Feuerwehrmotorfahrzeugen	43
14.2.5	weitere Informationen	44
15.	Fahrerübungen in der Feuerwehr	44
15.1	Pflichtfahrten mit Feuerwehrmotorfahrzeugen	44
15.2	Fahrausbildung:	45
15.3	Pflichtfahrten für Feuerwehrfahrzeuge:	45
15.4	Jahresprogramm Fahrausbildung	46

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck

Die vorliegenden Grundlagen sind grundsätzlich auf alle praktischen Fahrausbildungen der Kategorien D1, C1 und C1 118 anwendbar.

Als Grundlage dient die VZV, Anhang 11 und 12 vom 15. Juni 2007.

1.2 Rechtsgrundlagen

Anforderungen an die theoretische Prüfung	VZV Anhang 11
Anforderungen an die praktische Prüfung	VZV Anhang 12
Fahrschulfahrzeuge	VZV Anhang 12
Prüfungsfahrzeuge	VZV Anhang 12
Prüfungsfahrten	VZV Anhang 15 SVG Art. 100 SVG Art. 27 SVG Art. 22

1.3 Abkürzungen

Strassenverkehrsamt	STVA
Strassenverkehrsgesetz	SVG
Verkehrszulassungsverordnung	VZV
Verkehrsregelverordnung	VRV
Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	VTS
Verordnung über Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportern und schweren Personenwagen	ARV 1 ARV 2

[Bundesamt für Strassen \(ASTRA\) \(admin.ch\)](http://www.admin.ch) (Gesetzestexte, Verordnungen und Weisungen)

2. Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung

2.1 Voraussetzungen

Die Prüfungskandidatinnen und Kandidaten müssen vor dem Ablegen der praktischen Prüfung folgende Voraussetzungen vorweisen:

- Gültiger Führerausweis Kategorie B
- Gültiger Lernfahrausweis Kategorie C1 (bis 7,5 t/> 7,5 t mit Code 118)
- Prüfung der Zusatztheorie bestanden

2.2 Berechtigung

Prüfungsfahrzeug C1 bis 7'500 kg Gesamtgewicht Berechtigungen:

- C1** = Berufsmässige Gütertransporte bis 7,5 t
B 121/Taxi = Berufsmässige Personentransporte
D1* = Berufsmässige Personentransporte bis 17 Plätze inkl. Führer
ohne Gewichtsbeschränkung (*Mindestalter 21 Jahre)

Prüfungsfahrzeuge C1 über 7'500 kg Betriebsgewicht oder Fahrschullastwagen zusätzliche Berechtigung:

- C1 118** = Feuerwehrmotorwagen über 7,5 t unabhängig der Platzzahl

Anhänger:

Der Führerausweis B, C, C1 berechtigt zum Mitführen von Anhängern der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes, sowie zivil Immatriculiert (innerhalb der Schweiz). Der entsprechende Führerausweis für Anhänger ist demnach nicht erforderlich.

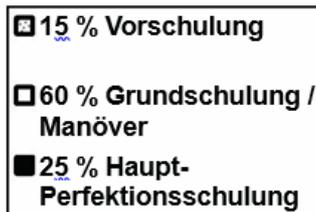
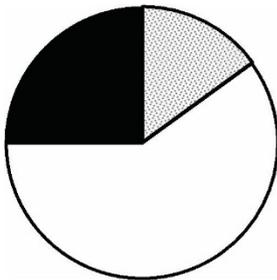
3. Ausbildungsprofil

3.1 Anforderungen Auszubildende

Mindestens 23 Jahre alt und seit drei Jahren im Besitz des entsprechenden Führerausweises.

Vorbildlicher und routinierter Fahrstil.

3.2 Ausbildungsphasen



Ausbildungsphasen		Inhalt	Ausbildungsort
Vorschulung	15%	<ul style="list-style-type: none"> • Angewöhnung an das Fahrzeug • Parkplatz Gemeinde • Vorbereitung des Fahrzeuges • Vorbereitung der Lenkenden 	Parkplatz Gemeinde
Grundschulung / Manöver	60%	<ul style="list-style-type: none"> • Fahren im Verkehr • Verkehrsvorgänge • Verhaltensweise im Verkehr • Diverse Manöver 	Gemeinde, Nachbargemeinde, Ortschaften mit höheren Verkehrsdichten
Hauptschulung / Perfektionsschulung	25%	<ul style="list-style-type: none"> • Autobahnfahrten* • Verkehrsplätze • Schwieriges Kreuzen • Fahren im Stadtverkehr 	Stadt, Agglomeration

*Blaulichtfahrzeuge benötigen keine Autobahnvignetten

4. Wie löse ich einen Lernfahrausweis

4.1 Vorgehen

1. Formular Gesuch um Erteilung eines LFA beim STVA einholen oder via Internet www.stva.ch Formular ausfüllen mit Vermerk C1/118
2. Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung
3. Einreichung des Gesuchs beim STVA
4. Das STVA stellt die Unterlagen für den weiteren Verfahrensablauf zu

4.2 Lernfahrausweis



1

2

3

4

Personalien

Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- / Führerausweises:

Wählen Sie die gewünschte Kategorie: *

<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> A (bis 35kW)	<input type="checkbox"/> A1
<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> B1	<input type="checkbox"/> C
<input type="checkbox"/> C1	<input checked="" type="checkbox"/> C1 (118)	<input type="checkbox"/> D
<input type="checkbox"/> D1	<input type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> CE
<input type="checkbox"/> C1E	<input type="checkbox"/> DE	<input type="checkbox"/> D1E
<input type="checkbox"/> F	<input type="checkbox"/> G	<input type="checkbox"/> M
<input type="checkbox"/> BPT/121	<input type="checkbox"/> BPT/Ambulanz	<input type="checkbox"/> BPT/Schül.Trsp.
<input type="checkbox"/> BPT/Behin.Trsp.	<input type="checkbox"/> CZV/95C	<input type="checkbox"/> CZV/95D

[Mehr Infos zu den Ausweiskategorien](#)

1. Personalien

Anrede: * Frau Herr

Vorname: *

Nachname: *

Geburtsname (wenn anders als Familienname)

Strasse / Nr.: *

PLZ / Ort: *

5. Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

5.1 Untersuchungspflicht

Eine Untersuchung durch eine Vertrauensärztin, einen Vertrauensarzt oder eine Spezialuntersuchungsstelle, die durch die kantonale Behörde zu bezeichnen ist, ist erforderlich für Personen die:

- Den Führerausweis der Kategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 erwerben wollen
- Die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 erwerben wollen

5.2 Untersuchungsintervalle

Alter	Fahrzeugführer/Kategorien	Untersuchungsintervalle
Alle	Die einen Führerausweise der Kategorie C oder D sowie der Unterkategorie C1 oder D1 BPT erwerben wollen	Beim Erwerb eines Lehrfahrausweises
< 50	Die im Besitz der Kategorie C oder D, oder im Besitz der Unterkategorie C1 oder D1 BPT sind	Alle 5 Jahre
> 50 < 75	Die im Besitz der Kategorie C oder D, oder im Besitz der Unterkategorie C1 oder D1 BPT sind	Alle 3 Jahre
> 75	Die im Besitz der Kategorie C oder D, oder im Besitz der Unterkategorie C1 oder D1 BPT sind	Alle 2 Jahre

6. Fahrschul- und Prüfungsfahrzeuge

6.1 Rechtsgrundlagen

Fahrschulfahrzeuge	VZV Art. 88 VZV Anhang 12
Prüfungsfahrzeuge	VZV Anhang 12

6.2 Fahrschulfahrzeuge der eigenen Feuerwehr

Ein Motorwagen der Unterkategorie C1/118 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t und einer Länge von mindestens 5m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine. Die Fahrzeuge müssen mit einem zweiten Brems- und Kupplungspedal oder mit einer Hilfsbremse, die für die Begleitperson im angegurteten Zustand ohne Verrenkungen des Oberkörpers leicht bedienbar sind, ausgerüstet sein. Die Sicht nach hinten muss links und rechts durch zusätzliche Rückspiegel gewährleistet sein.

6.3 Prüfungsfahrzeuge Kategorie C1/118

Ein Motorwagen der Unterkategorie C1/118 mit einem Betriebsgewicht von mehr als 7,5t und einer Länge von mindestens 5m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine. Es kann auch ein Fahrschullastwagen verwendet werden.



Merke: Während der Lernfahrt sowie an der Prüfungsfahrt muss das Fahrzeug mit einem blauen L nach VRV Art. 27 ausgerüstet sein.

7. Prüfungsanforderungen

7.1 Besondere Anforderungen

Vorausschauende und partnerschaftliche Fahrweise	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> Gleichmässige Fahrweise, Berücksichtigung der Eigenschaften, des Gewichts und der Abmessungen des Fahrzeuges sowie die Art der Ladung. Richtiges Beobachten unter Benützung der Aussenspiegel Besondere Vorsicht gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmenden. Vorausschauende Fahrweise, Verwendung der verschiedenen Bremssysteme 	Nachbeobachtung beim Überholen von Zweiradfahrern, beziehungsweise beim Vorbeifahren an Fussgängern

7.2 Prüfungsanforderungen

Vorbereitung des Fahrzeuges und der Lenkenden	Bemerkungen
<p>Rundumkontrolle, Betriebssicherheit stichprobenartig überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Überprüfen: Reifen, Räder sowie Radmutter, Bremsanlage, Lenkung, Beleuchtung, Rückstrahler, Richtungsblinker, akustische Warnsignale, Kotflügel, Windschutzscheibe, Scheibenwischer und Flüssigkeiten Luftdruck, die Luftbehälter und Radaufhängungen überprüfen Sicherheitsfaktoren in Bezug auf Fahrzeugbeladung überprüfen: Fahrzeugkarosserie, Blechabdeckungen, Blachenverdecke, Frachttüren, Ladungsmechanismus, Verriegelung der Kabine Art und Sicherung der Beladung Für die richtige Sitzhaltung erforderliche Einstellungen vornehmen Rückspiegel, Sicherheitsgurt und sofern verfügbar, die Kopfstütze einstellen Armaturen einschliesslich des Restwegaufzeichnungsgerätes überprüfen und bedienen Überprüfung des Fahrzeugausweises 	<p>Die Bewerbenden müssen zeigen, dass sie in der Lage sind, sich auf ein sicheres Fahren vorzubereiten</p> <p>Für die Fahrzeuge ist die jeweilige Betriebsanleitung massgebend</p>

Verhaltensweisen im Verkehr	Bemerkungen
<p>Verkehrsvorgänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst bald nach der Wegfahrt, bei günstiger Gelegenheit, Ansprechen der Betriebsbremse und Feststellbremse kontrollieren • Wegfahren: parkieren oder im Verkehr, anfahren, schalten, anhalten • Auf gerader Strasse fahren; an entgegenkommenden Fahrzeugen, auch an Engstellen, vorbeifahren od. halten • In Kurven fahren • An Kreuzungen und Einmündungen heranzufahren und sie überqueren • Lückenbenützung • Einspuren • Richtungswechsel nach links und rechts, abbiegen oder die Fahrbahn wechseln, Spurhalten, Fahrbahnbenützung • Beachten von Signalen und Markierungen • Ausüben des Vortritts, Bremsbereitschaft • Auf langen Steigungen aufwärts und abwärts fahren • Kreisverkehr, Bahnübergänge <p>Überholen, Vorbeifahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überholen anderer Fahrzeuge: an parkierten und halten den Fahrzeugen sowie an Hindernissen vorbeifahren <p>Fahren auf Überlandstrassen, Autobahn und Autostrassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtige Ein- und Ausfahrt, Einfahrt auf Beschleunigungstreifen, Ausfahrt auf Verzögerungstreifen, Fahrdynamik • Blicktechnik, toter Winkel • Abstände einhalten • Überlandfahrten auf Haupt- und Nebenstrassen, die eine Geschwindigkeit von 80 km/h erlauben • Fahrbahnbenützung 	<p>Die Bewerber müssen sich sicher und mit der erforderlichen Vorsicht verhalten</p> <p>Es ist auf eine dem Fahrzeug angepasste Blicksystematik und Rundumkontrolle zu achten</p> <p>Anpassen der Geschwindigkeit, Mithalten im Verkehr</p> <p>Berücksichtigung der Fahrzeugdimensionen</p> <p>Angepasste Schalltechnik, verschleisslose Dauerbremsbenützung</p> <p>Verkehrsverhältnisse, Beschleunigung, Geschwindigkeitsdifferenz, Überholweg, Platzverhältnisse beachten</p> <p>Beobachten des Überholten, beim Wiedereinbiegen Blicktechnik, Spiegelbenützung</p>

Verhaltensweisen im Verkehr	Bemerkungen
<p>Umweltbewusste und wirtschaftliche Fahrweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motor abstellen (wo sinnvoll) • Gangwahl • Vermeiden von Lärm, Abgas und anderen Belästigungen 	

Manövrieren	Bemerkungen
<p>Folgende speziellen Fahrübungen müssen unter Berücksichtigung der Strassenverkehrssicherheit geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückwärts einer Kurve oder einem Bogen entlangfahren • Sicher parkieren, um an einer Laderampe oder einer ähnlichen Einrichtung zu beladen bzw. entladen • Unter Benützung des Vorwärts- und Rückwärtsganges wenden • Beim Verlassen des Fahrzeuges die erforderlichen Massnahmen treffen (Sicherung gegen das Wegrollen und gegen Diebstahl, Motor abstellen, Feststellbremse, Keil) 	<p>Übrigen Verkehr nicht unnötig behindern</p> <p>Sich überzeugen, ob die um Manövrieren notwendige Verkehrsfläche frei ist</p> <p>Hilfsperson einsetzen und dieser einen klaren Auftrag erteilen, Seitenfenster öffnen</p>

7. Prüfungsanforderungen

7.2 Prüfungsanforderungen

	Rundumblick in kurzen Intervallen Innerhalb nützlicher Zeitma- növrieren Umweltschutz beachten
--	--

8. Weisungen Blaulicht und Wechselklanghorn

8.1 Voraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge

- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr
- Privatfahrzeuge hauptberuflicher Feuerwehroffizierinnen und Offiziere im Pikettdienst
- Offizielle oder private Einsatzfahrzeuge, welche für dringende Einsätze aufgeboden werden
- Eintrag im Fahrzeugausweis

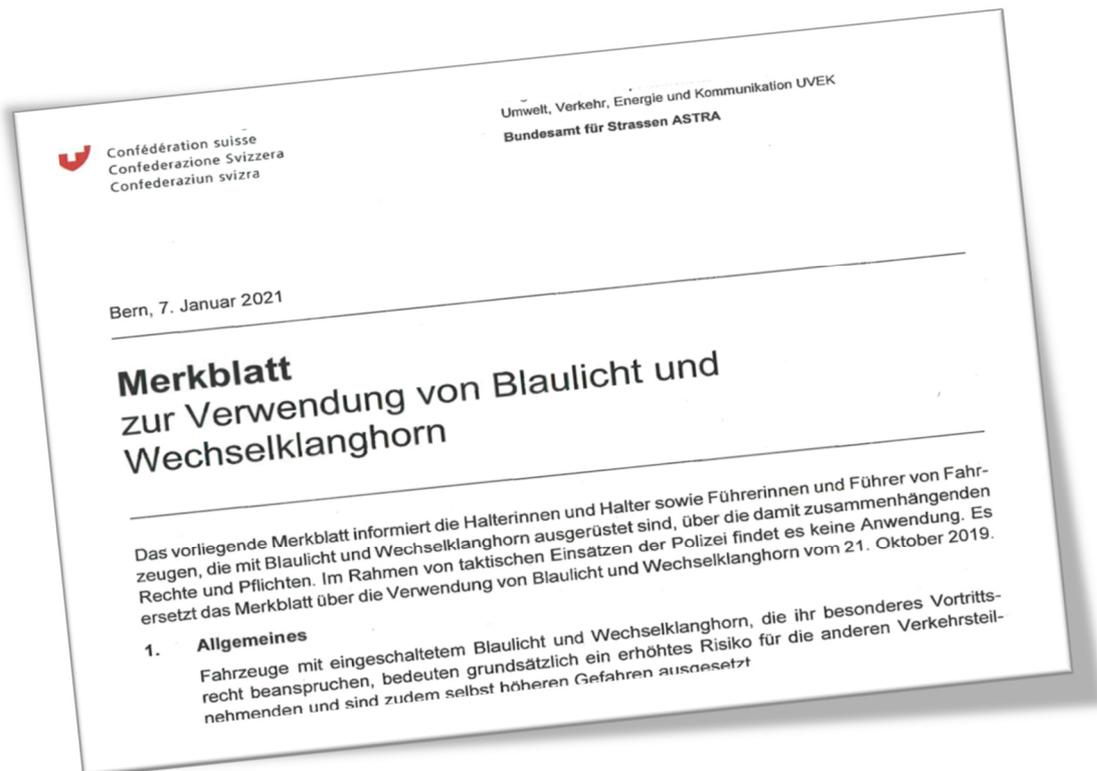
8.2 Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

- Fahrzeughalter von entsprechenden Fahrzeugen sind verpflichtet, die Lenkenden über die besonderen Rechte und Pflichten zu informieren.
- Fahrzeuge mit Blaulicht und Wechselklanghorn sind, unter Wahrung gebotener Sorgfalt, vortrittsberechtigt.
- Nur auf dringlichen Einsatzfahrten.
- Nur mit beiden Warneinrichtungen vortrittsberechtigt.

8.3 Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

Wir verweisen auf das Merkblatt des Bundesamtes für Strassen.

[Suche \(admin.ch\)](#)



9. Signalisation

9.1 Aufstellen der Faltsignale FEUERWEHR (als Vorsignalisation)

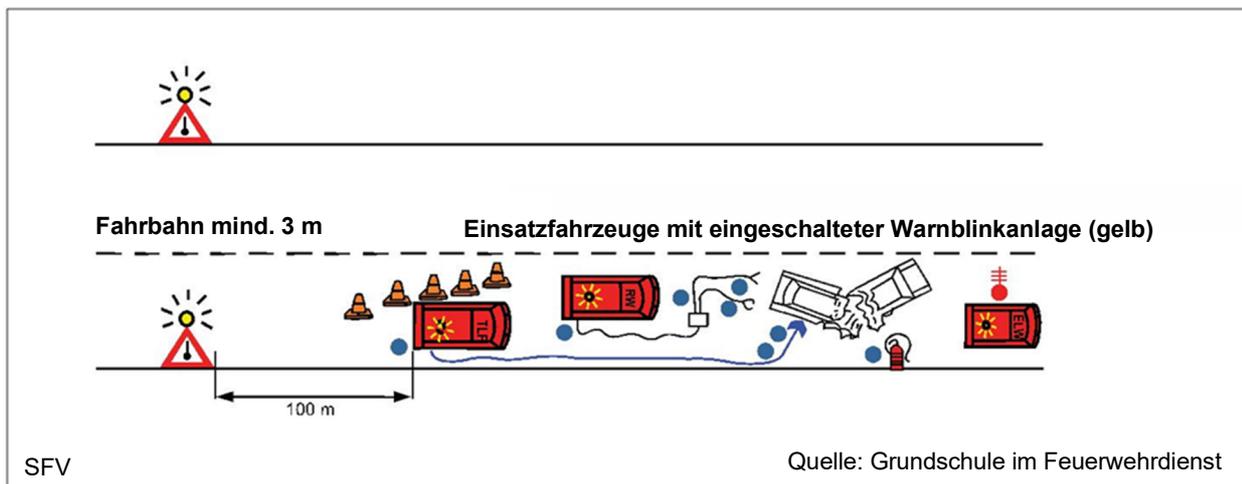
Innerorts = 0 – 100 m

Ausserorts = 150 – 250 m

Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnisse mit Blinklampe

9.2 Absperren der Fahrbahn

- schweres Fahrzeug als Schutzschild aufstellen
- Blaulicht ausschalten und Warnblinkanlage einschalten
- Spurabbau immer eine ganze Fahrbahn (eindeutig und klar)
- Fahrbahnbreite für Durchfahrt = 3 m, absperren mit Leitkegel
- Quer der Fahrbahn: Leitkegel und Faltsignal



- Einsatzkräfte auf der Strasse tragen die entsprechende Ausrüstung. Vorsicht bei Dunkelheit: reflektierende Streifen.
- Wendemanöver sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, nur in ausreichendem Abstand zum übrigen Verkehr

10. Routinefahrten

10.1 Ziele

- Jederzeitige Einsatzbereitschaft der Feuerwehrfahrzeuge
- Fahrer sind jederzeit in der Lage die Feuerwehrfahrzeuge sicher in Betrieb zu nehmen und im Einsatz zu fahren
- Fahrpraxis und Ortskenntnisse vertiefen

10.2 Hinweise

- Einsatzbereitschaft während der Routinefahrt sicherstellen (Alarmierung)
- Routenwahl entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Anforderungen
- Persönliche Ausrüstung mitführen
- Inbetriebnahme der Pumpen und Aggregate
- Materialkenntnisse
- Einsatzbereitschaft nach Routinefahrt sofort erstellen
- Fahrtenkontrollheft ausfüllen
- Probleme und Defekte sofort melden
- Kantonale Weisungen beachten

11. Praktische Fahrausbildung

11.1 Ausweise lesen und interpretieren

Interpretation Fahrzeugausweis:

Die Anwärterinnen und Anwärter müssen in der Lage sein, den Fahrzeugausweis anhand des Fahrzeugs zu lesen und zu interpretieren. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

- Kontrolle Übereinstimmung Ausweis und Fahrzeug mit Hilfe des Nummernschildes und einem Vergleich der Fahrgestell-Nr. anhand des Ausweises und der eingestanzten Chassisnummer.
- Fahrzeughalter
- Besondere Verwendung
- Art des Fahrzeuges
- Marke/Typ
- Sitzplätze
- Gewichte
- Anhängelast
- Spezielle Verfügungen
- Auflagen

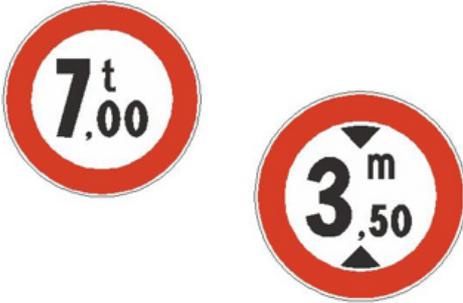
11.2 Rundumkontrollen

Die Rundumkontrolle ist ein Bestandteil der praktischen Fahrprüfung. Sie beinhaltet das Lesen und Interpretieren des Fahrzeugausweises sowie die Kontrolle der Betriebssicherheit des Fahrzeugs und deren Ladung. Nach der Kontrolle der elektrischen Anlage und eventueller Erklärungen am Fahrtenschreiber wird die Rundumkontrolle mit einer Bremsprobe abgeschlossen.

Interpretation Fahrzeugausweis	Der Inhalt des Fahrzeugausweises muss erklärt werden können: <ul style="list-style-type: none">• Kontrolle der Übereinstimmung Ausweis und Fahrzeug• Gewichte• Anhängelast• Spezielle Verfügungen• Auflagen
Rundumkontrollen	Optische Kontrolle auf Mängel und Kontrolle der speziellen Verfügungen gemäss Fahrzeugausweis. Die Kontrolle sollte mit System erfolgen: <ul style="list-style-type: none">• Front Windleitsystem, Sonnenblende, Positionslichter, Frontscheibe, Scheibenwischblätter, Kontrolle der verschiedenen Flüssigkeitsniveaus, Beleuchtung, Flüssigkeitsverluste• Fahrerseite Seitenscheibe, Spiegel, Beleuchtung, Räder auf Profil, Verletzungen, Befestigung und Luftdruck kontrollieren, Aufhängungen, Achsen, Bremsleitungen, Aufbau, Verschlüsse, Tank, Chassisverbindungen, Batteriekasten, Druckluftbehälter, Reserverad, evtl. eingeklemmte Steine zwischen den Rädern• Heck Aufbau Verschlüsse, Beleuchtung, Zugvorrichtung, Dachbeladung• Beifahrerseite Analog der Fahrerseite von hinten nach vorne

Fahrtenschreiber	Bedienung und Funktion des Fahrtenschreibers erklären
Bremsprobe	Nach ca. 2 – 3 Fahrzeuglängen eine angekündigte Bremsprobe ausführen

11.3 Der Beifahrer

... ist aufmerksam	
... ist aktiv	
... denkt mit	
... ist eine Hilfe	... und nicht eine Qual

11.4 Einsetzen von Hilfspersonen

Manöver

Grundsätzlich wird kein Manöver ohne Hilfsperson ausgeführt. Der Hilfsperson ist ein genauer Auftrag zu erteilen. Damit möglichst keine Verständigungsprobleme entstehen, muss das Fenster auf der Fahrersei-

te zwingend geöffnet werden. Die Hilfsperson kann als Überwacher oder Einweis-Person eingesetzt werden. Die Hilfsperson sollte den direkten Kontakt oder Spiegelkontakt mit den Lenkenden suchen. Ist der Kontakt zwischen Fahrer und Hilfsperson unterbrochen, ist das Manöver sofort zu stoppen.

Einweisen



- geeignet für kurze Bewegungen
- genaue Manöver-Bewegungen
- Standort-Einweisungen

Merke:

- Standlicht einschalten
- keine hastigen Bewegungen
- Umfeld Kontrolle
- Reserven einplanen

Überwachen



- geeignet für längere Bewegungen
- Fahrer manövriert selbstständig
- Beifahrer sichert das Manöver

Merke:

- Sichtkontakt mit dem Fahrer mittels Seitenspiegel
- Reserven einplanen
- nach möglichen Gefahren forschen und entsprechend reagieren.

Merke:

Bitte keine hastigen Bewegungen; der Maschinist sollte die Möglichkeit haben, die Handzeichen umzusetzen.

11.5 Handzeichen von Hilfsperson



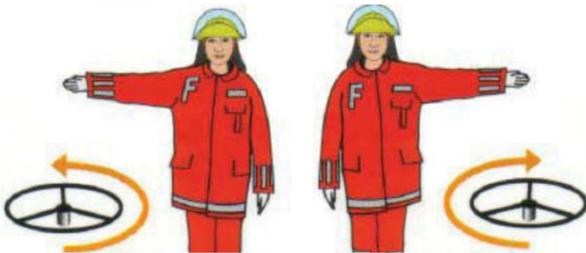
Vorwärtsfahren

Bewegen der Unterarme (Handfläche nach oben) von der Waagrechten bis über die Schulter



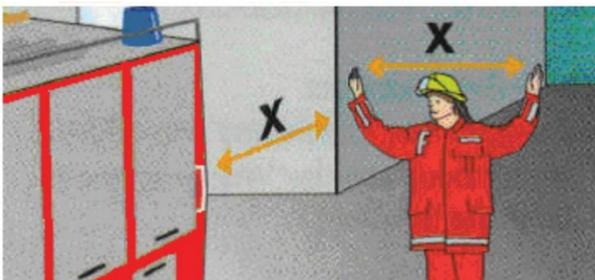
Rückwärtsfahren

Bewegen der Unterarme (Handfläche gegen das Fahrzeug) aus gesenkter Haltung bis höchstens in die Waagrechte.



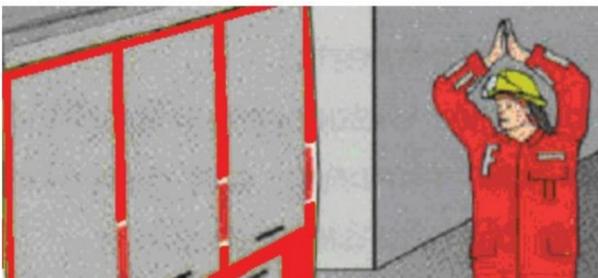
Richtungsänderung

Seitliches Ausstrecken des rechten/linken Armes
Lenkrad so lange in die angezeigte Richtung drehen, bis der Arm gesenkt wird.



Anhalten

Seitliches Ausstrecken der Hände:
Angabe der Distanz durch langsames Zusammenführen der Hände.

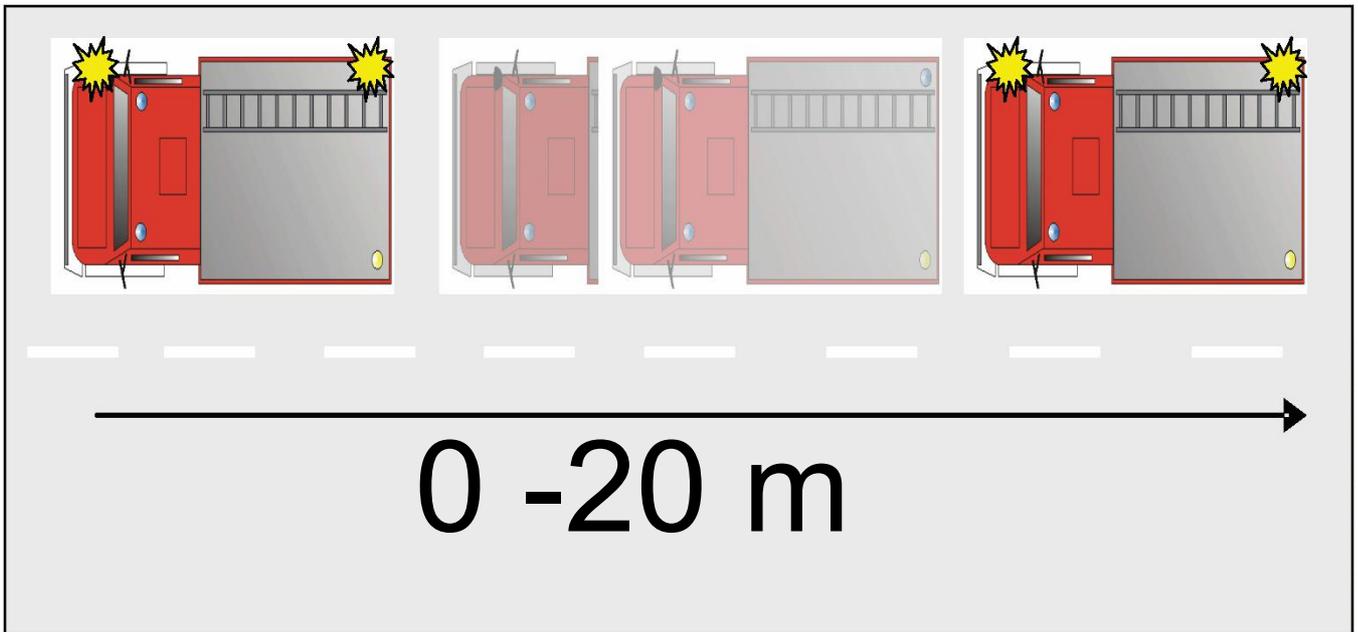


Halten

Geschlossene Hände über dem Kopf: HALT

Merke: Bitte keine hastigen Bewegungen, die Lenkenden sollten die Möglichkeit haben, die Handzeichen umzusetzen! Die Zeichengebung kann auch mit der Stablampe gemacht werden, insbesondere in der Dunkelheit.

11.6 Rückwärtsfahren < 20 m



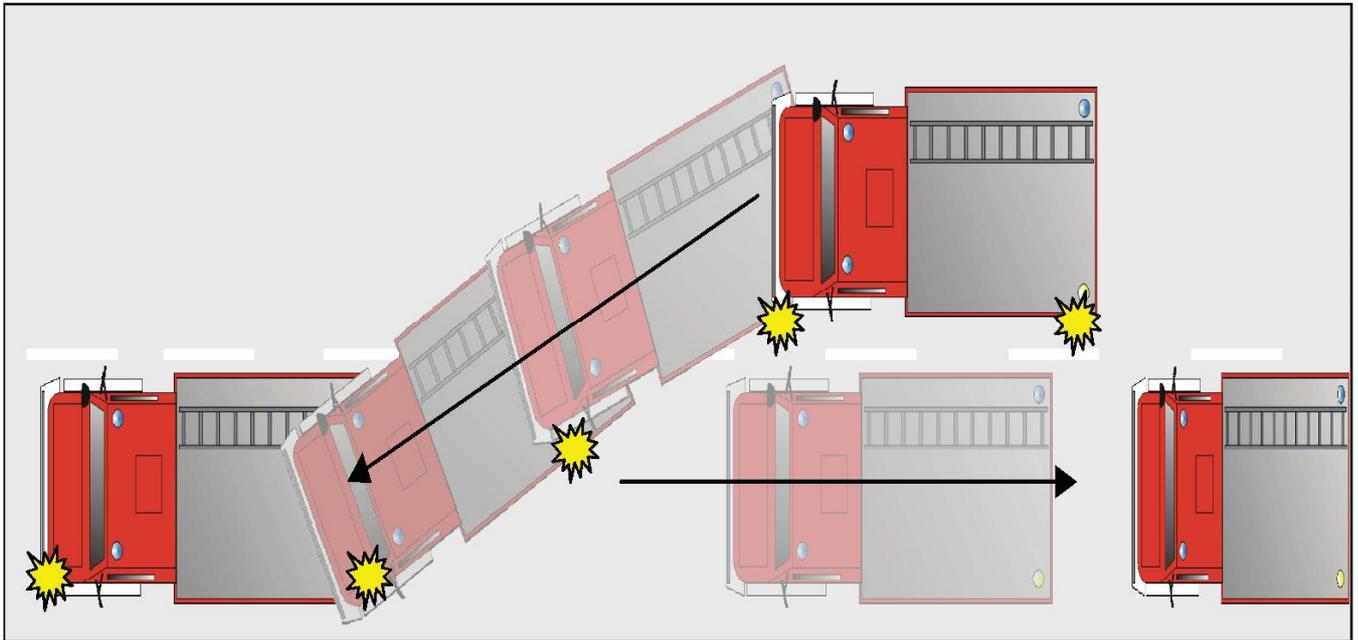
Merke:

- Kein Vortritt beim Manövrieren
- Hilfsperson beiziehen
- Fenster öffnen
- Fahren max. im Schritttempo
- Zeichengebung beim Rückwärtsfahren analog Vorwärtsfahren

Verboten:

- Auf Autobahnen
- Auf Autostrassen
- In Tunnels
- Auf Bahnübergängen
- In dichtem Verkehr
- In Einbahnstrassen

11.7 Rückwärtsfahren > 20 m



Fahrstreifenwechsel nur bei unübersichtlicher Fahrstrecke oder durch Anweisung des Verkehrsexperten.

Merke:

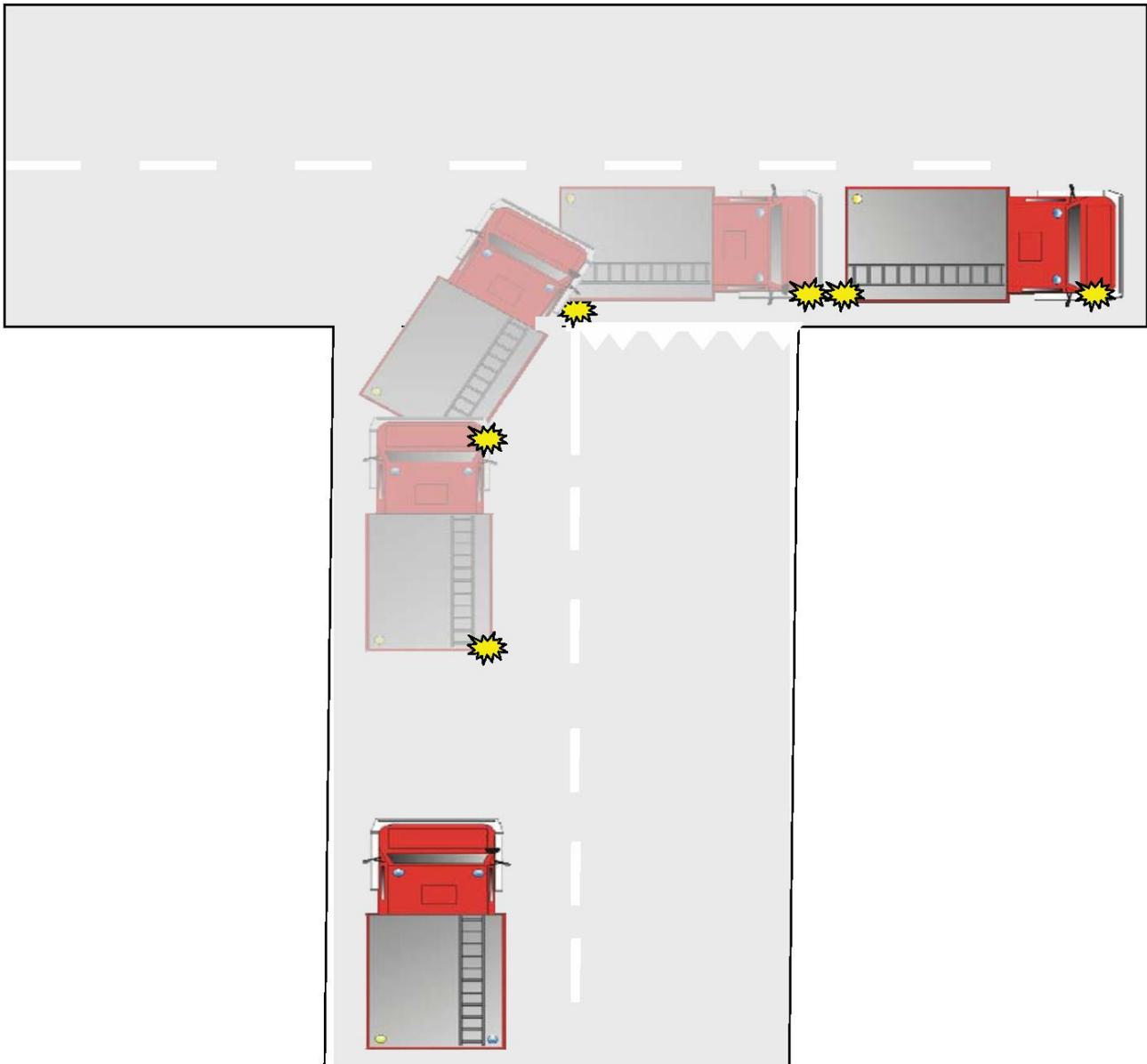
- Kein Vortritt beim Manövrieren
- Hilfsperson beiziehen
- Fenster öffnen
- Fahren max. Schritttempo
- Zeichengebung beim Rückwärtsfahren analog Vorwärtsfahren

Verboten:

- Auf Autobahnen
- Auf Autostrassen
- In Tunnels
- Auf Bahnübergängen
- In dichtem Verkehr
- In Einbahnstrassen
- Bei Sicherheitslinie

https://asa.ch/wp-content/uploads/online-bibliothek/merkblaetter/MB_2_KF_23_03_2016/index.html

11.8 Rückwärtsfahren > 20 m in Seitengasse



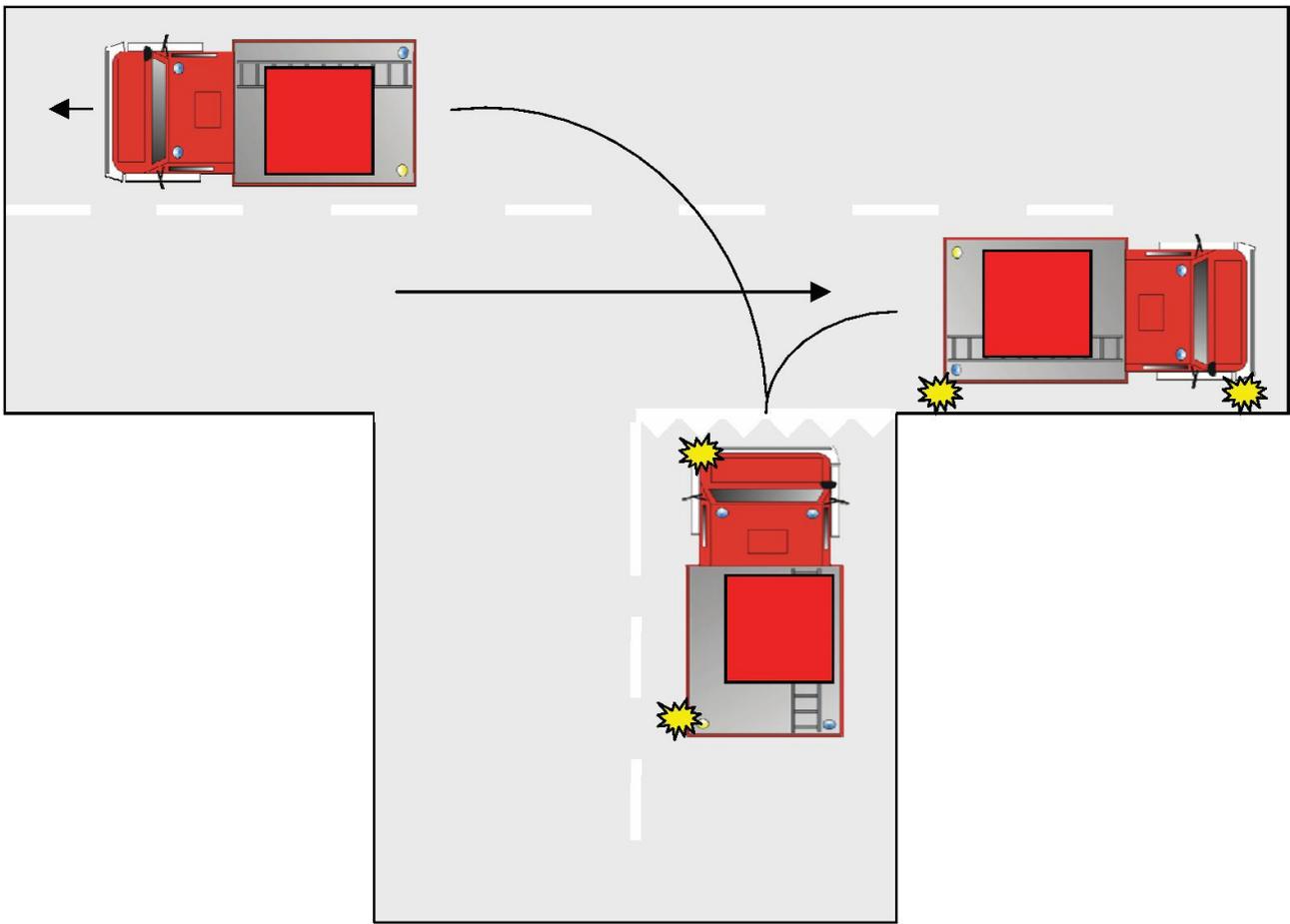
Merke:

- Manöver haben keinen Vortritt
- Hilfsperson beiziehen
- Fenster öffnen
- Fahren max. Schritttempo
- Zeichengebung beim Rückwärtsfahren analog Vorwärtsfahren

Verboten:

- Auf Autobahnen
- Auf Autostrassen
- In Tunnels
- Auf Bahnübergängen
- In Einbahnstrassen
- Bei Sicherheitslinie

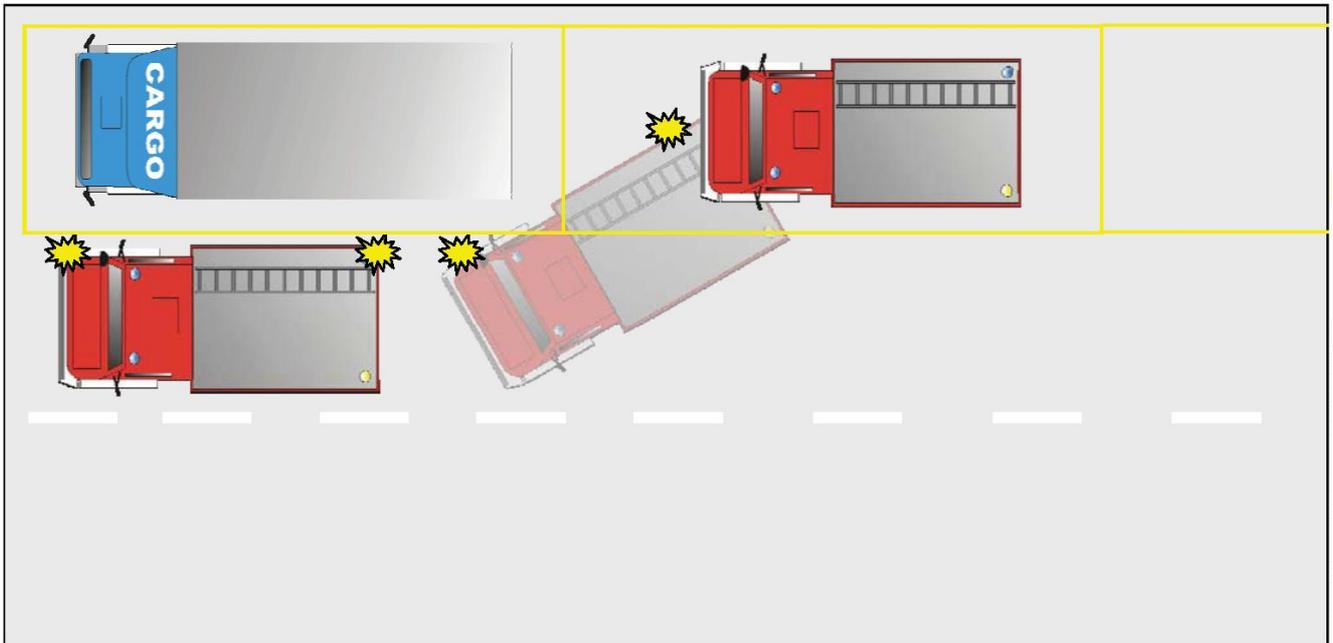
11.9 Rückwärtsfahren > 20 m in Seitengassen



Merke:

- Manöver haben keinen Vortritt
- Hilfsperson beiziehen
- Fenster öffnen
- Fahren max. Schritttempo
- Während dem Rückwärtsfahren Blinker stellen
- Nicht in Rückwärtsfahrt über dichtbefahrene Kreuzung manövrieren

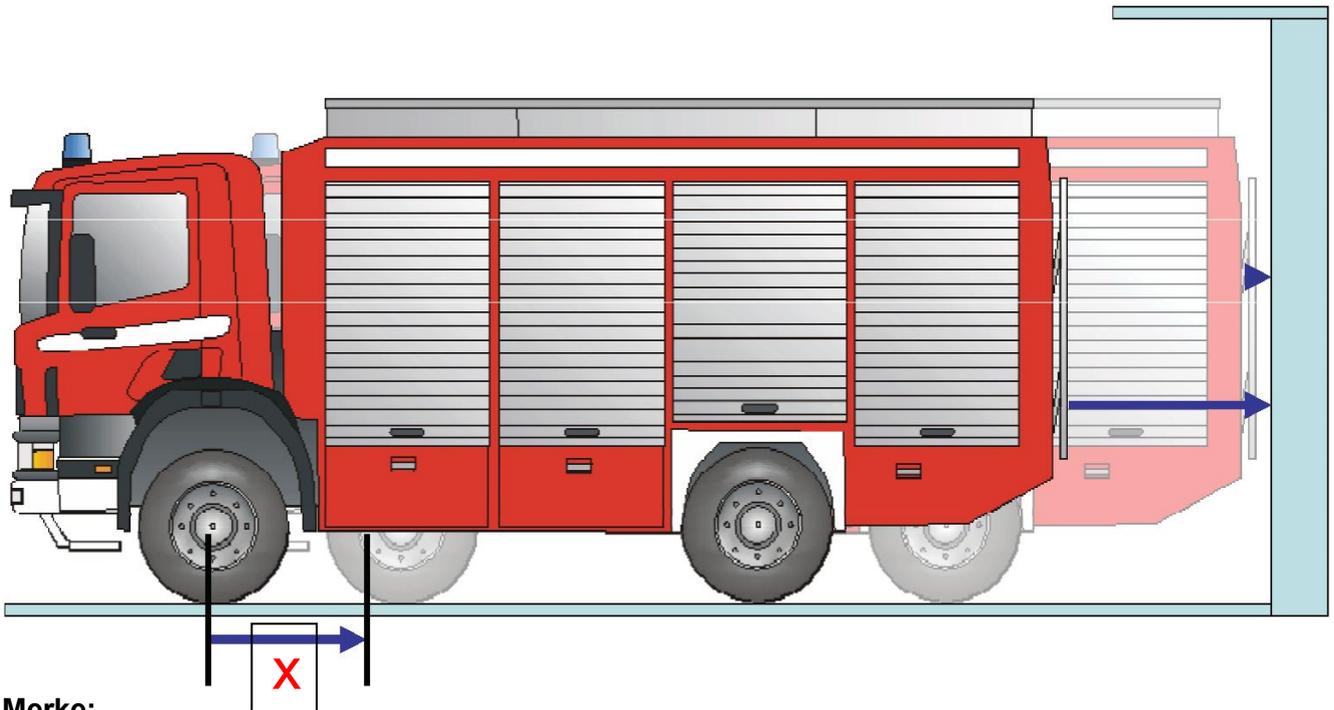
11.10 Parkieren seitwärts/rückwärts



Merke:

1. Mit Schritttempo ca. 50 cm parallel zum stehenden Fahrzeug fahren
2. Langsam rückwärtsfahren, bis sich die Hinterachse (Drehpunkt) auf gleicher Höhe wie das Heck des parkierten Fahrzeuges befindet
3. Lenkrad nach rechts einschlagen
4. Fahrzeug im 30° Winkel langsam rückwärtsfahren
5. Wenn Hinterachse ca. 40 cm vom Randstein entfernt ist, Lenkrad nach links einschlagen
6. Rückwärts fahren bis Fahrzeug parallel zum Parkfeld steht

11.11 Parkieren seitwärts/rückwärts



Merke:

1. Mit Schritttempo bis ca. 3 m vor Begrenzung fahren
2. Höhe und Flucht kontrollieren
3. Besichtigung der Begrenzung
4. Distanz vom hintersten Punkt am Fahrzeugheck bis zur Begrenzung messen (Überhang beachten)
5. Gleiche Distanz von einem optimalen Punkt aus rückwärts messen (z.B. Radnabe oder Trittbrett)
6. Punkt markieren (z.B. Stein, Lappen, etc.)
7. Fahrzeug bis zur Markierung korrigieren
8. Fahrzeug sollte ca. 30 cm vor der Begrenzung stehen

11.12 Fahrzeug sichern



Merke:

- Fahrzeug am rechten Rand anhalten
- 1. Gang einlegen
- Verbraucher ausschalten
- Motor ausschalten
- Kupplung lösen
- Fussbremse lösen
- Feststellbremse anziehen
- Kupplung drücken (entlasten)

Zusätzliche Sicherungsmöglichkeiten:

- Räder Gegen ein Hindernis am Fahrbahnrand einschlagen
- Keil unter ein nicht gelenktes Rad (Seite Fahrbahnrand) anbringen und nötigenfalls verkeilen

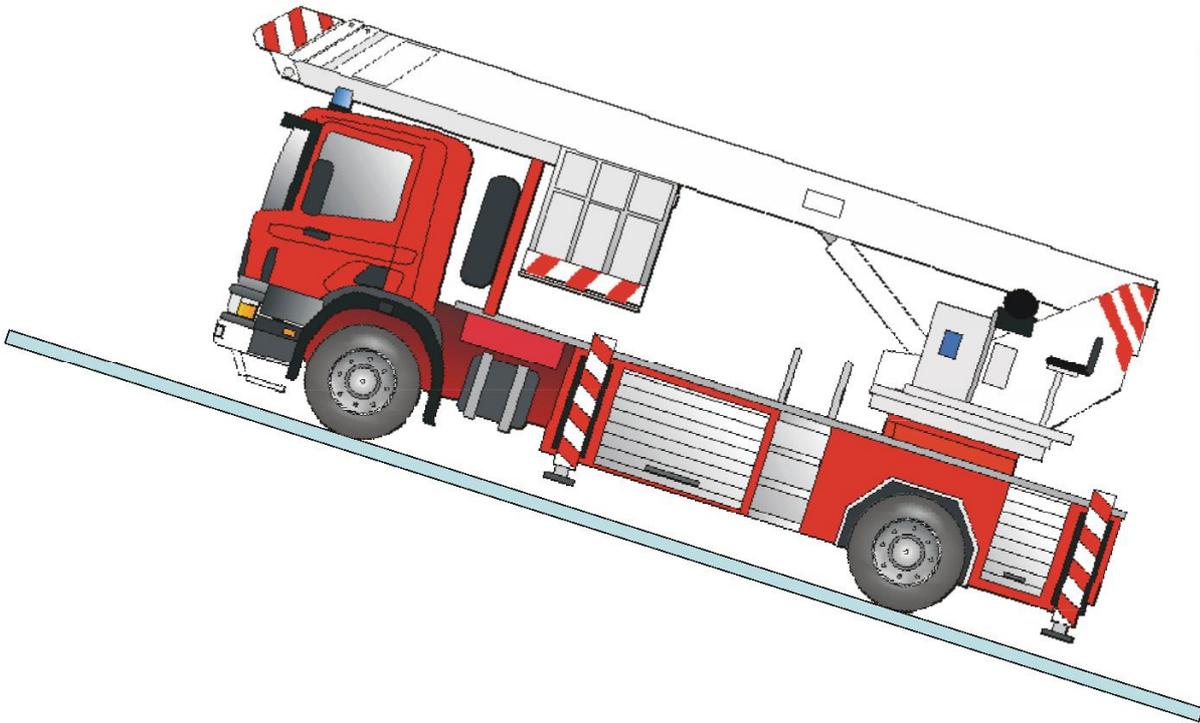
Automatikgetriebe:

- Fahrzeug am rechten Rand anhalten
- Wählhebel in Neutralstellung
- Handbremse anziehen
- Fussbremse kurz lösen
- Verbraucher
- Motor abstellen
- Fussbremse lösen

Zusätzliche Sicherungsmöglichkeiten

- Räder Gegen ein Hindernis am Fahrbahnrand einschlagen
- Keil unter ein nicht gelenktes Rad (Seite Fahrbahnrand) anbringen und nötigenfalls verkeilen

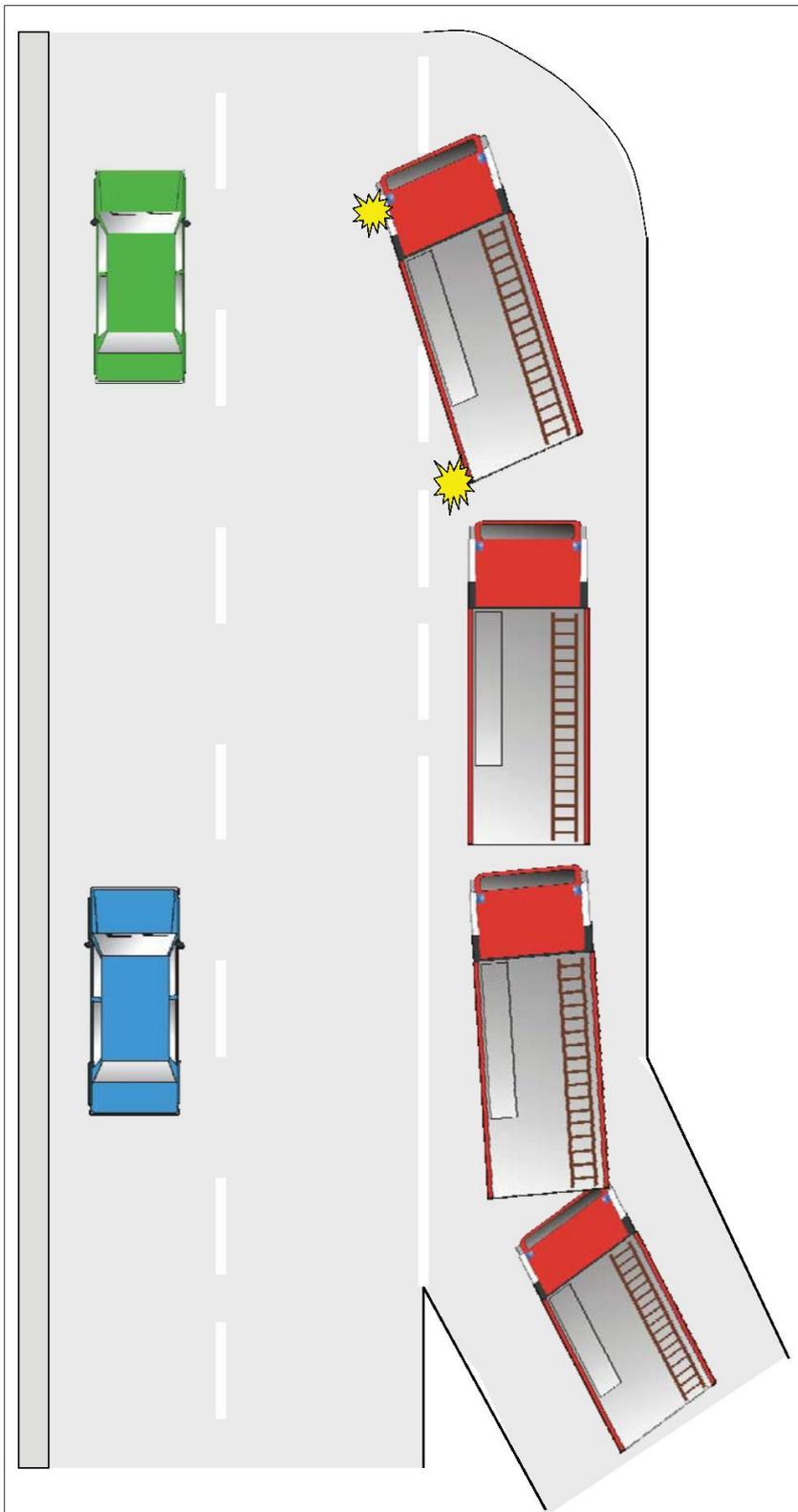
11.13 Berganfahren



Merke:

1. Anfahrang einlegen
2. Beobachten / Zeichengabe
3. Motorendrehzahl erhöhen
4. Schleifpunkt der Kupplung suchen und halten
5. Feststellbremse lösen
6. Kupplung langsam lösen
7. Motorendrehzahl erhöhen
8. Kupplungspedal möglichst bald ganz lösen

11.14 Fahren auf Autobahnen / Autostrassen



Autobahnen / Autostrassen Einfahrten:

Beim Einfahren den Fahrzeugen auf der Autobahn den Vortritt lassen

Blick zurück

Eine Ausreichend grosse Lücke im Fahrzeugstrom suchen

Beschleunigen

Betätigen der Richtungsblinker

Sich mit angepasster Geschwindigkeit in den Verkehr einfügen

Wichtig:

Auf dem Beschleunigungstreifen bin ich nicht vortrittsberechtigt. Daher frühzeitig Verkehr beobachten und freie Lücke suchen. Im ungünstigsten Fall auf dem Pannestreifen weiterfahren.

11.15 Verhalten im Kreisverkehr

Richtiges Verhalten im Kreisverkehr:

Kreuzungen mit Kreisverkehr haben bei kleinem Platzbedarf eine grosse Leistungsfähigkeit. Zusätzlich wird die Verkehrssicherheit erhöht. Wartezeiten, Lärm- und Abgasimmissionen können reduziert werden.

Wir alle können dazu beitragen, dass mit einem richtigen Verhalten ein sicheres Befahren der Kreisverkehr und ein flüssiger Verkehrsablauf gewährleistet werden. Nachfolgend gelangen deshalb die wichtigsten Verhaltensregeln zur Darstellung.

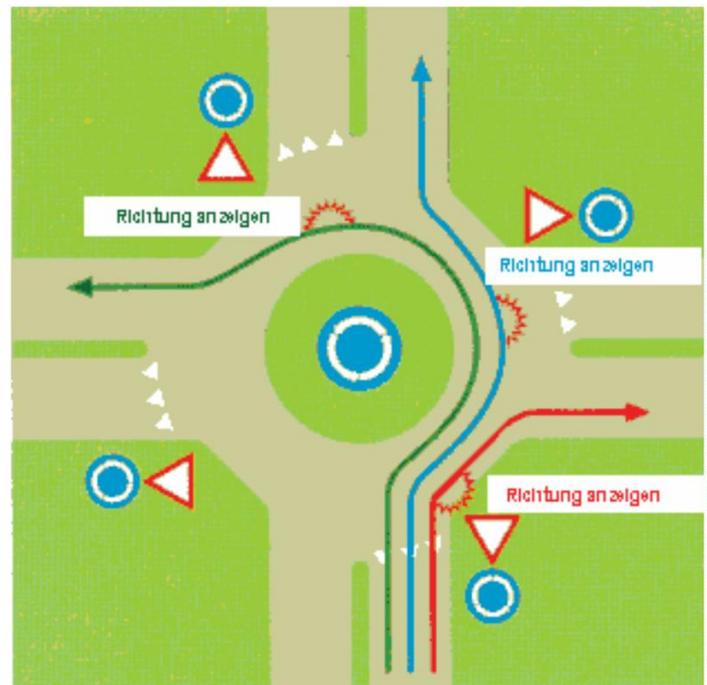
Fahrzeuge im Kreisverkehr haben immer den Vortritt gegenüber den von rechts einfahrenden Fahrzeugen. Vor der Einfahrt muss deshalb der Lenker die Fahrt verlangsamen und sich vergewissern, dass sich kein vortrittsberechtigtes Fahrzeug nähert. Der Blinker muss nicht gestellt werden.

Vor dem Verlassen des Kreisverkehrs muss der Blinker nach rechts gestellt werden. Dies darf nicht zu früh erfolgen, damit einfahrende Lenker nicht irritiert werden und zu früh einbiegen.

Zweiradfahrerinnen und Fahrer sind im Kreisverkehr besonders zu beachten und möglichst nicht zu überholen. Allfällige Fahrstreifenwechsel innerhalb des Kreisverkehrs sind durch Zeichengabe anzuzeigen.

Bei der Einfahrt und insbesondere bei der Ausfahrt ist auf Fussgänger zu achten und diesen auf Fussgängerstreifen der Vortritt zu gewähren.

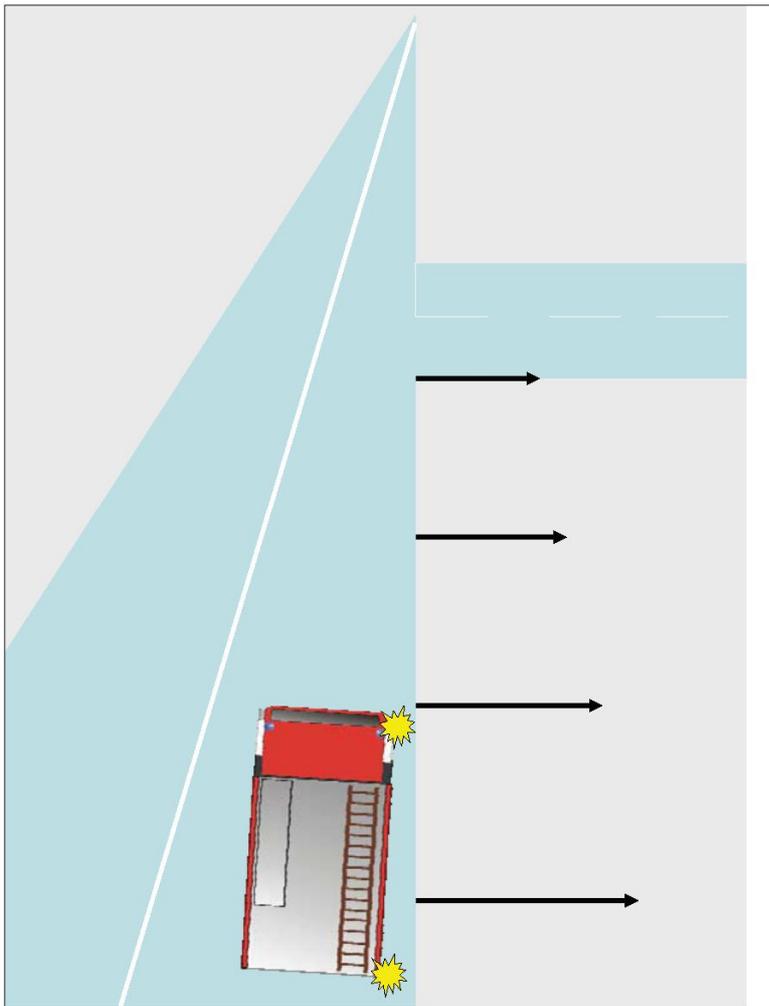
Bei doppelt geführtem Kreisverkehr wird dieser auf dem inneren Fahrstreifen angefahren, sobald dieser mehr als 180° gefahren wird. (ab dritter Ausfahrt). Vor dem Verlassen des Kreisverkehrs wird vom inneren Fahrstreifen auf den äusseren Fahrstreifen gewechselt. Achtung, beim Fahrstreifenwechsel hat man gegenüber dem Verkehrsteilnehmenden im äusseren Fahrstreifen keinen Vortritt!



11.16 Vorbereitungsphasen

Reihenfolge beim Abbiegen oder die Einfahrt in den Kreisverkehr

Markante Unterschiede zwischen dem Personenwagen- und Lastwagenlenkenden zeichnen sich in der Vorbereitung zum Abbiegen oder zum Befahren eines Kreisverkehrs deutlich ab. Der Lastwagen ist nicht nur in der Beschleunigung träger, er benötigt auch eine genaue und frühzeitige Vorbereitung für diverse Manöver. Nur so können wir die grosse Masse mit ihren verschiedenen Kräften sicher beherrschen.



Die Vorbereitung kann in verschiedenen Phasen vorgenommen werden. Je früher begonnen werden kann, desto mehr Zeit haben wir, den verschiedenen Phasen genügend Zeit zu widmen.

1. Blick voraus, Situation überblicken, evt. schon Fuss vom Gas weg
2. Je nach Geschwindigkeit Gas weg, beobachten im Seitenspiegel und Richtungsblinker stellen, einspuren
3. Evtl. Gang herunterschalten und wenn nötig mit Dauerbremse oder Betriebsbremse Geschwindigkeit reduzieren. Die tiefste Geschwindigkeit muss vor dem Einlenken erreicht sein.
4. Nachbeobachtung, mit richtigem Gang und Geschwindigkeit abbiegen oder den Kreisverkehr befahren.

Merke:

Die Vorbereitung kann je nach Verkehrssituation zwischen 50 - 100 m vor dem Abbiegen beginnen. Somit kann nach dem Abbiegen oder dem Verlassen des Kreisverkehrs das Fahrzeug wieder beschleunigt werden (unnötiges Verschalten oder Verbremsten entfallen).

11.17 Wirtschaftliche Fahrweise

Umweltbewusste und wirtschaftliche Fahrweise

- Bei Kaltstart nicht stärker beschleunigen als notwendig
- Möglichst nach dem Starten des Motors losfahren
- Motorlauf im Stand vermeiden
- Motor ohne Betätigen des Gaspedals starten
- Schnellstarts und zu hohe Drehzahlen vermeiden
- Frühzeitiges Schalten in den nächsten bzw. übernächsten Gang
- Zwischengas geben nur bei nicht synchronisiertem Getriebe
- Vorausschauendes, zügiges und gleichmässiges Fahren
- Bei längerem Ampelstopp oder geschlossenen Bahnübergängen Motor abstellen
- Gefühlvolles Bremsen
- Fahren im wirtschaftlicher Drehzahlbereich
- Talschub nutzen
- Drehmomentbereich ausnützen

Merke:

Beim Verlassen des Fahrzeuges ist zwingend der Motor abzustellen (ausgenommen Fahrzeug im Arbeitseinsatz) und das Fahrzeug ist zu sichern.

11. Praktische Fahrausbildung

11.19 Prüfungsumfang Zusatztheorieprüfung (VZV Anhang 11)

Fahrzeugtechnik	<ul style="list-style-type: none">• Instrumente• Wartung (elektrische Anlage, Batterie, Motor, Kühlung, Beleuchtung)• Reifendruck und Auswirkungen• Radwechsel• Betankung
Ausweise	<ul style="list-style-type: none">• Fahrzeugausweis / Gewichte, Platzzahl• Anhängerlast• Erfordernis Führerausweis

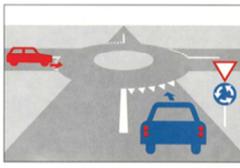
Änderungen vorbehalten / kein Anspruch auf Vollständigkeit

12. Prüfung Strassenverkehrsrecht

12.1 Theorie

Theoriefragen zum Strassenverkehrsrecht

- Was versteht man unter vorsichtiger Fahrweise?
 - Allgemein langsamer fahren
 - Versuchen, Gefahren möglichst frühzeitig zu erkennen
 - Bei Fehlverhalten Anderer auf den eigenen Vortritt verzichten
- Wann dürfen Sie die besonderen Warnvorrichtungen (Blaulicht und Wechselklanghorn) einschalten?
 - Dies liegt in der Kompetenz des Fahrzeuglenkers
 - Wenn der Einsatz durch die Einsatzzentrale angeordnet wurde
 - Solange die Fahrt dringlich ist und das Einhalten der Verkehrsregeln nicht möglich ist
- Sie fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn auf eine unübersichtliche Kreuzung zu. Die Ampel zeigt Ihnen rot. Wie verhalten Sie sich?
 - Ich mässige die Geschwindigkeit
 - Mit Blaulicht und Wechselklanghorn braucht es keine besonderen Sicherheitsmassnahmen
 - Notfalls muss ich vor der Querverfahrbahn anhalten können
- Was sind die häufigsten Ursachen von Auffahrkollisionen?
 - Hohe Geschwindigkeit
 - Zu geringe Abstände zwischen den Fahrzeugen
 - Unaufmerksamkeit
- Fahrzeug A fährt mit 50 km/h, Fahrzeug B mit 60 km/h. Beide leiten an der gleichen Stelle eine Vollbremsung ein. Fz. A kann knapp vor dem Hindernis anhalten. Mit welcher Geschwindigkeit prallt Fz. B ins Hindernis?
 - 15 km/h
 - 25 km/h
 - 40 km/h

- Müssen schwere Motorwagen auch in leichten Gefällen mit dem Unterlegkeil gesichert werden?
 - Ja, aber nur wenn ein Anhänger angekoppelt ist
 - Nein
 - Ja, immer
- Welche Zeichengabe ist bei Verzweigungen mit Kreisverkehr korrekt?
 
 - Ein- und Ausfahrt anzeigen
 - Nur die Ausfahrt anzeigen
 - Nur die Einfahrt anzeigen
- 
 - Der rote Wagen hat Vortritt vor dem blauen
 - Da allen einmündenden Strassen der Vortritt entzogen ist, gilt wieder Rechtsvortritt
 - Ein Fahrzeug, das sich im Kreis befindet, hat Vortritt
- 
 - Der blaue Wagen hat Vortritt vor dem roten Wagen
 - Der abbiegende rote Wagen hat Vortritt
 - Der abbiegende rote Wagen hat Vortritt vor dem blauen Wagen
 - Der abbiegende rote Wagen hat Vortritt vor dem blauen Wagen

Antwortblatt für Theoriefragen

(Teilweise sind zwei Antworten richtig)

01 a <input type="checkbox"/>	02 a <input type="checkbox"/>	03 a <input type="checkbox"/>	04 a <input type="checkbox"/>	05 a <input type="checkbox"/>	06 a <input type="checkbox"/>	07 a <input type="checkbox"/>	08 a <input type="checkbox"/>	09 a <input type="checkbox"/>	10 a <input type="checkbox"/>
b <input type="checkbox"/>									
c <input type="checkbox"/>									

11 a <input type="checkbox"/>	12 a <input type="checkbox"/>	13 a <input type="checkbox"/>	14 a <input type="checkbox"/>	15 a <input type="checkbox"/>	16 a <input type="checkbox"/>	17 a <input type="checkbox"/>	18 a <input type="checkbox"/>	19 a <input type="checkbox"/>	20 a <input type="checkbox"/>
b <input type="checkbox"/>									
c <input type="checkbox"/>									

Dokument siehe Beilage «Theoriefragen inkl. Lösungen zum Strassenverkehrsrecht»

13. Informationen

13.1 Auflagen und Zusatzangaben auf dem Führerausweis im Kreditkartenformat

- 01 Muss Brille oder Kontaktlinsen tragen
- 50 (..) Darf nur das bezeichnete Fahrzeug führen (Fahrgestell- oder Stammnummer)
- 51 (..) Darf nur das bezeichnete Fahrzeug führen (Kontrollschildnummer)
- 78 Darf nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe führen
- 79 (..) Darf nur Fahrzeuge führen mit den in Klammern angegebenen Spezifikationen
- 101 Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der ausstellenden Behörde aufbewahrt)
- 108 Kennzeichen Arzt / Notfall bewilligt (Kat. B)
- 110 Berechtigt zum Führen von Trolleybussen (Kat. B oder C)
- 111 Der ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden (Kat. C, C1, D, D1 oder Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport)
- 118 Berechtigt zum Führen von Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7.5 t und unabhängig der Platzzahl (Kat. C1)
- 121 Berufsmässiger Personentransport (Kat. B, B1, C, C1, F)
- 25kW Motorräder bis 25kW und bis 0.16 kW/kg (Kat. A)
- G40 Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge Kat. G)

13.2 Folgende Codes kommen beim Umtausch des blauen Führerausweises zur Anwendung

- 106 Berechtigt zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen im Binnenverkehr (Kat. D1)
- 3.5 t Gewichtsbeschränkung (Kat. D1)
- 107 Regionaler Linienverkehr (Kat. D)
- 109 Berechtigt zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7.5 t (Kat. C1, C1E)
- 122 Schüler-, Arbeiter-, Behindertentransport oder Ambulanz (Kat. B, B1, C, C1, F)

14. Rechtliche Grundlage

14.1 Wegleitung für die Feuerwehr über die Erteilung des Führerausweises

1 Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr
- Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV)
- Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 7. Januar 2021 für die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn mit integriertem Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn.

Die in dieser Wegleitung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2 Lernfahrausweis

2.1 Erwerb

Für den Erwerb des Führerausweises der Unterkategorie C1 ist ein Lernfahrausweis erforderlich. Das Gesuch für die Erteilung des Lernfahrausweises kann über die Homepage des Strassenverkehrsamtes (www.stva.ag.ch) heruntergeladen oder bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden. Das Mindestalter für die Zulassung beträgt 18 Jahre. Das Gesuch kann frühestens zwei Monate vor Erreichen des Mindestalters eingereicht werden.

2.2 Vertrauensärztliche Untersuchung

Vor der Erteilung des Lernfahrausweises der Unterkategorie C1 ist eine vertrauensärztliche Untersuchung erforderlich. Die Zuweisung an die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt erfolgt durch das Strassenverkehrsamt.

2.3 Berechtigungen

Mit dem Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 dürfen Lernfahrten mit Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg, ausgeführt werden.

Der Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 berechtigt zudem zu Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen, die ein Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg aufweisen und mit Fahrschullastwagen der Kategorie C.

3 Ausbildung

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einer Begleitperson unternommen werden, die seit mindestens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzt und mindestens 23 Jahre alt ist.

Die Begleitperson (Ausbildende Person) hat vor Beginn der Lernfahrt folgende Kontrollen durchzuführen:

- Gültigkeit des Lernfahrausweises Fahrzeugausweis gültig und mit dem Fahrzeug übereinstimmend

14.1 Wegleitung für die Feuerwehr über die Erteilung des Führerausweises

- Summarische Überprüfung der Betriebssicherheit und Durchführen der Funktionskontrolle: Rückspiegeleinstellung, Beleuchtung, Richtungsblinker, Warnvorrichtung, Armaturen, Bremsüberwachung (Vorratsdruck, 2-Kreis-Warnlampe, Luftverlust), Scheibenwischer, Reifenzustand Überprüfung der notwendigen Ausrüstung (L-Tafel, Pannendreieck, usw.)

Die Begleitperson hat die Lernende oder den Lernenden laufend zu überwachen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und die Lernende die Verkehrsvorschriften nicht verletzt. Die Pflicht ständiger Überwachung ist am Anfang grösser als gegen Ende der Ausbildung. Sie endet jedoch erst mit der bestandenen Führerprüfung. Zu den Sorgfaltspflichten gehört gegebenenfalls auch das Eingreifen durch die Begleitperson. Allgemein gilt, dass diese nur dann eingreifen hat, wenn das Verhalten der Lernenden zu einer konkreten Gefährdung führen könnte. Damit ein Eingreifen überhaupt möglich ist, muss das Fahrzeug entsprechend ausgerüstet sein. Wir empfehlen, das Fahrschulfahrzeug zur Erfüllung der auferlegten Sorgfaltspflichten zusätzlich mit je einem Rückspiegel links und rechts sowie mit einer Fahrschulbremse (Doppelpedal) für die Begleitperson auszurüsten.

Die Begleitperson muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Handbremshebel zwischen dem Führer- und dem Beifahrersitz befindet und vom Begleiter in angegurtetem Zustand problemlos bedient werden kann. Befindet sich der Handbremshebel an einem anderen Ort, so muss im konkreten Einzelfall entschieden werden, ob der Begleiter die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllen kann.

Die Begleitperson muss auf Lernfahrten neben der Lenkenden Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren.

Die Begleitperson muss auf Lernfahrten neben dem Führer Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren.

4 Ausbildende

Milizausbildnerinnen und Ausbildner, welche Fahrausbildungen in der eigenen Feuerwehr durchführen, benötigen keine Fahrlehrerbewilligung.

Wer dagegen als hauptberufliche Ausbildungsperson Angehörigen der Feuerwehr Fahrunterricht der Unterkategorie C1 erteilt, muss im Besitze des Fahrlehrerbewilligung Kategorie C (schwere Motorwagen inklusive deren Anhänger) sein.

5 Zusatztheorieprüfung Kat. C1 / D1

5.1 Zulassung

Zur Zusatztheorieprüfung der Unterkategorie C1/D1 wird zugelassen, wer im Besitze eines Führer- oder Lernfahrausweises der Kategorie B (Personenwagen) ist.

5.2 Prüfungsmodalitäten

Der Fragebogen umfasst 30 Fragen. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 27 Antworten richtig sind. Die Anzahl der Prüfungsversuche ist nicht limitiert. Im Anschluss an die bestandene Theorieprüfung

wird das Anmeldeformular für die praktische Führerprüfung zugestellt. Die Zusatztheorieprüfungen werden in Aarau abgenommen.

5.3 Prüfungsstoff

Die Kenntnis des Prüfungsstoffs der Basistheorie wird vorausgesetzt. Weitere Themenbereiche sind:

- Verkehrsregeln und Signale für schwere Motorwagen
- Alkohol und Personentransport
- Ladung (Verantwortlichkeit des Führers), Sicherung und Gewichtsverteilung
- Ausrüstung
- Masse und Gewichte
- Arbeits- und Ruhezeitverordnung (allgemeine Fragen)
- Sonntags- und Nachtfahrverbot (allgemeine Fragen)
- Verhalten bei Unfällen
- Wartung und Betriebssicherheit

6 Praktische Führerprüfung

6.1 Zulassung

Zur Führerprüfung der Unterkategorie C1 werden zugelassen:

Bewerber, die einen gültigen Führerausweis für die Kategorie B und einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 oder D1 besitzen sowie die Zusatztheorieprüfung der Unterkategorie C1/D1 bestanden haben.

6.2 Mindestanforderungen an die praktische Führerprüfung

6.2.1 Allgemeines

Der Bewerber hat an der praktischen Führerprüfung nachzuweisen, dass er fähig ist, ein Motorfahrzeug der Unterkategorie C1 unter Einhaltung der Verkehrsregeln auch in schwierigen Verkehrslagen vorausschauend und mit Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer zu führen.

Die praktische Führerprüfung umfasst die Kapitel 6.2.2 bis 6.2.5.

6.2.2 Theoretische Kenntnisse

- Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn
- Begriff der dringlichen Dienstfahrt
- Gebrauch der besonderen Warnvorrichtungen
- Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten
- Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften
- Verhalten bei Unfällen

6.2.3 Betriebssicherheit

a) Rundumkontrollen:

Beleuchtung, Rückstrahler, Richtungsblinker, Bereifung und Felgen (Profil, Fremdkörper besonders bei Zwillingsbereifung), Blick unter das Fahrzeug, Ladungssicherung, Fahrzeugkarosserie, Windschutzscheibe

b) Funktionskontrolle:

Rückspiegeleinstellung, Richtungsblinker, Warnvorrichtung, Armaturen, Bremsüberwachung (Vorratsdruck, 2-Kreis-Warnlampe, Luftverlust), Starthilfe

c) Technische Kontrolle:

Brems- und Lenkhilfe, Scheibenwischer, Flüssigkeitsstände (Kühlwasser, Motorenöl etc.)

6.2.4 Verkehrsvorgänge

a) Allgemeines

- Gewichte und Abmessungen des Prüfungsfahrzeuges sowie das Beschleunigungsvermögen beim Einfügen in den Verkehr, beim Kreuzen sowie beim Überholen sind besonders zu berücksichtigen (auch bei Engpässen)
- Richtiges Beobachten unter Benützung der Aussenspiegel
- Bei langsamer Fahrt und beim Kreuzen möglichst am rechten Strassenrand fahren
- Ausnützung von Möglichkeiten (Lückenbenützung)
- Angepasstes, defensives Verhalten im Verkehr
- Frühzeitiges Erkennen der Vortrittsverhältnisse und defensives Verhalten vor Verzweigungen und Fussgängerstreifen
- Vermeiden von Lärm und anderen Belästigungen
- Umweltbewusstes Fahren

b) Fahren auf Durchgangsstrassen und ausserorts

- Dem schnellen Verkehr das Überholen erleichtern
- Radstreifen benützen, sofern keine Rad- und Mofafahrer behindert werden
- Vorsicht bei Unterführungen, Eisenbahnkreuzungen und Tramgeleisen
- Richtige Gangwahl bei Steigungen und Gefällen, Benützung der verschleisslosen Dauerbremse (falls vorhanden)

c) Kurven- und Bogenfahren, Spurenverhalten

- Spurversatz der Hinterachse beachten
- Abmessungen wie Radstand, Überhang, Fahrzeugbreite und Lenkeinschlag besonders beachten
- Besondere Vorsicht gegenüber Zweiradfahrern

d) Fahren auf Autobahnen und Autostrassen

- Korrektes Beschleunigen (Beschleunigungsstreifen) bei der Einfahrt und Verzögern (Verzögerungsstreifen) bei der Ausfahrt
- Berücksichtigung der Geschwindigkeitsdifferenz
- Einhalten des Abstandes

6.2.5 Manövrieren

a) Grundsätze

- Übrigen Verkehr nicht unnötig behindern
- Sich überzeugen, ob die zum Manövrieren notwendige Fläche frei ist
- Hilfsperson zur Sicherung einsetzen; als Hilfsperson kann auch der Verkehrsexperte beigezogen werden
- Innetz kürzester Zeit manövrieren
- Umweltschutz beachten (Motorenlärm, Rauch, Wohngebiet)

b) Rückwärtsfahren und Wenden

- Innenspiegel, Aussenspiegel links und rechts benützen
- Rundumblick in kurzen Intervallen
- Wagenfenster auf Lenkradseite offen halten zur Wahrnehmung von Verkehrslärm und Zurufen
- Rückwärtsfahren auf längerer Strecke (50 – 100 m)
- Beim Rückwärtsfahren Abstand zum Fahrbahnrand bis 50 cm
- Kupplung auch im Gefälle eingerückt lassen
- Begleitperson muss für Verkehrsüberwachung eingesetzt werden
- Wenden bei günstiger Gelegenheit (Bodendrucke beachten)

c) Parkieren, Sichern

- Am Fahrbahnrand und in Parkfeldern: in Vorwärts- und Rückwärtsfahrt
- An Verladerrampe/Plattform: Keine Berührung
- Fahrzeug anhalten und mit Keil sichern

6.3 Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge

Ein Motorwagen der Unterkategorie C1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t und einer Länge von mindestens 5 m, das eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.

Um die Berechtigung für Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht unabhängig der Platzzahl zu erhalten (Code 118), muss die praktische Führerprüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Betriebsgewicht oder mit einem Fahrschullastwagen der Kategorie C absolviert werden.

6.4 Prüfungsorte

Die Führerprüfungen werden in Schafisheim, Wettingen und Rheinfelden abgenommen. Der gewünschte

Prüfungsort kann Online terminiert werden.

7 Führerausweis

7.1 Berechtigungen

Inhaber der Unterkategorie C1 dürfen Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht führen, wenn sie die Prüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Betriebsgewicht oder mit einem Fahrschullastwagen der Kategorie C abgelegt haben. Diese Berechtigung wird im Führerausweis mit dem Code 118 eingetragen (Berechtigung für Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht unabhängig der Platzzahl).

8 Periodische ärztliche Kontrolluntersuchung

Führerausweisinhaber der Unterkategorie C1 unterliegen der periodischen ärztlichen Kontrolluntersuchung. Die Aufgebote erfolgen bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, anschliessend bis zum 75. Altersjahr alle drei Jahre und ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre.

9 CZV – Chauffeur-Zulassungs-Verordnung

Die Lenker von Feuerwehrmotorwagen sind vom Besitz des Fähigkeitsausweises und von der Weiterbildungspflicht nach Chauffeur-Zulassungs-Verordnung (CZV) befreit.

14.2 Zulassung von Feuerwehrmotorfahrzeugen

Für die Zulassung wird ein elektronisch hinterlegter Versicherungsnachweis benötigt. Der Antrag für die Verkehrszulassung eines Fahrzeuges ist zusammen mit dem Prüfungsbericht oder dem Fahrzeugausweis einzusenden. Für die Steuerbefreiung bzw. -ermässigung ist ein von der Gemeinde unterzeichnetes Gesuch beizulegen. Die Gesuchsformulare können unter www.stva.ag.ch heruntergeladen werden.

14.2.1 Einteilung der Feuerwehrmotorfahrzeuge

Feuerwehrmotorfahrzeuge werden als Arbeitsmotorwagen immatrikuliert (blaue Kontrollschilder), sofern mindestens ein Drittel der Nutzlast oder des Laderaumes von stets mitgeführten Feuerwehrgeräten beansprucht wird. Daneben können Einrichtungen zum Transport von Mannschaftsangehörigen oder Brandbekämpfungsmittel vorhanden sein.

Die übrigen Motorfahrzeuge der Feuerwehr gelten als Transportmotorwagen. Sie werden dem Aufbau und Gesamtgewicht entsprechend als Personenwagen, Kleinbus, Liefer- oder Lastwagen eingeteilt (weisse Kontrollschilder).

Transportmotorwagen, die über quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze (Längsbänke) verfügen, müssen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein (Nachrüstpflicht seit 1.1.2010).

14.2.2 Besondere Ausrüstung der Feuerwehrmotorfahrzeuge; Blaulichter, Wechselklanghorn und Datenaufzeichnungsgerät

Blaulichter und das dazu erforderliche wechseltönige Zweiklanghorn sind bewilligungspflichtig. Zugelassen werden nur typengenehmigte Blaulichter und Wechselklanghörner. Aussenlautsprecher mit einem nicht typengenehmigten, wechseltönigen Zweiklangtonerzeuger sind nicht zugelassen. Das Wechselklanghorn ist so zu schalten, dass es nur bei funktionierendem Blaulicht ertönt. Blaulichter müssen von vorne und den Seiten aus jeder Entfernung zwischen 10 und 100 m sowie von hinten aus mindestens 50 m sichtbar sein. Mit Bewilligung der Zulassungsbehörde sind weiter erlaubt:

- Höchstens zwei nach vorne gerichtete Blaulichtscheinwerfer
- Auf dem Fahrzeugdach montierte nach vorn und hinten sichtbare, gelbe Warnblinkleuchten, die mit separatem Schalter zu den normalen Warnblinkern zusammenschalten sind.

Motorwagen mit Blaulichtern und wechseltönigem Zweiklanghorn müssen mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein.

Motorwagen mit Blaulichtern und wechseltönigem Zweiklanghorn müssen mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein.

Gelbe Drehlichter sind für den fahrenden Verkehr reserviert. Sie dürfen nicht mehr auf Feuerwehrmotorwagen montiert werden. Die vor dem 1.6.1989 bewilligten gelben Drehlichter können belassen werden.

14.2.3 Periodische Prüfung von Feuerwehrmotorfahrzeugen

Es gelten folgende Prüfintervalle:

Fahrzeugart	Prüfungsintervall			
Leichte Feuerwehrmotorwagen, weiss immatrikuliert (Art. 33 Abs. 2 Bst. b VTS)	erstmalig 4 Jahre nach 1. Inverkehrsetzung	3 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Schwere Feuerwehrmotorwagen, weiss immatrikuliert	2 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	1 Jahr
Feuerwehrmotorwagen, blau immatrikuliert (Arbeitsmotorfahrzeuge)	5 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre

Sämtliche Anhänger der Feuerwehr unterstehen nicht der periodischen Nachprüfung.

14.2.4 Abgaswartung bei Feuerwehrmotorfahrzeugen

Leichte Motorwagen mit Benzinmotoren, die eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr erreichen, sowie sämtliche Motorwagen mit Dieselmotoren unterstehen der obligatorischen Abgaswartung. Ausgenommen sind Motorwagen, die erstmals vor dem 1. Januar 1976 immatrikuliert worden sind.

Wartungsintervalle:

Leichte Motorwagen mit Benzinmotoren

- ohne Katalysator alle 12 Monate
- mit Katalysator alle 24 Monate

- Motorwagen mit Dieselmotoren

- mit Höchstgeschwindigkeit über 30 km/h alle 24 Monate
- mit Höchstgeschwindigkeit bis und mit 30 km/h alle 48 Monate

14.2.5 weitere Informationen

Den Text der eingangs aufgeführten Verordnungen finden Sie unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html und denjenigen der Weisungen des UVEK unter www.astra.admin.ch/html/de/downloads/index.php?type=0.

Die unter Ziffer 2.1 und 10. erwähnten Formulare können von der Homepage des Strassenverkehrsamtes (www.stva.ag.ch) heruntergeladen werden.

Informationen über die CZV finden Sie unter: www.cambus.ch

15. Fahrerübungen in der Feuerwehr

15.1 Pflichtfahrten mit Feuerwehrmotorfahrzeugen

Zweck der Fahrübung:

- Verkehrsgerechtes und sicheres Führen eines Motorfahrzeuges gemäss Verkehrsregeln unternormalen und schwierigen Verkehrstagen
- Sichere Bedienung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen
- Ortskenntnisse, Einsatzpläne:
 - Zufahrten
 - Wasserbezugsorte
 - Einbahnstrassen
 - Baustellen
 - Usw.
- Einsatzpläne berücksichtigen
- Fahrübung mit Einbezug der feuerwehrtechnischen Ausrüstung des Fahrzeuges (Pumpe, Material, usw.)
- In der Regel keine Einzelfahrten (min. Fahrer und Beifahrer)
- Der Begleitperson soll die FahrerIn oder der Fahrer in geeigneter Form durch das Einsatzgebiet dirigieren (Einsatzpläne, vertiefen der Ortskenntnisse)
- Einbau von Spezialübungen (Geschicklichkeitsparcours, Manövrieren, etc.)
- Funkübungen (Sprache, Funkdisziplin, Standortmeldungen)
- Theorie:
 - Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

- Begriff der dringlichen Dienstfahrt
 - Gebrauch der besonderen Warnvorrichtung
 - Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten
 - Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften
 - Verhalten bei Unfällen
- Einsatzbereitstellung des Fahrzeuges nach der Fahrübung (Treibstoff, Schwebeladung, etc.)

15.2 Fahrausbildung:

Unabhängig der Ausweiskategorie B und C/C1 sind alle Feuerwehr-Motorfahrzeugführer vierteljährlich während 2 Stunden auszubilden. Die jährliche Ausbildung (Fahrpraxis und Theorie) für die Chauffeure beträgt somit **4 x 2 h = 8 Stunden**.

15.3 Pflichtfahrten für Feuerwehrfahrzeuge:

Mit sämtlichen Fahrzeugen ist monatlich eine Pflichtfahrt mit einer Fahrdistanz von mindestens 15 km durchzuführen. Die Erfüllung der Leistungsnorm gemäss Richtlinie 2 der AGV muss auch während Fahrübungen stets gewährleistet sein.

15.4 Jahresprogramm Fahrausbildung

1. Fahrübung (2h)

- Theoretische Kenntnisse
 - Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn
 - Funkausbildung
- Materialkenntnis (feuerwehrtechnische Ausrüstung), Teil 1
- Betriebssicherheit
- Fahren auf Durchgangsstrassen und ausserorts
- Einsatzbereitstellung nach FS

2. Fahrübung (2h)

- Theoretische Kenntnisse
 - Einsatzgrundsätze, Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten
 - Fahrzeugkenntnisse (Alle Fz) 1 Unterhalt Stufe Fahrer
- Materialkenntnis (feuerwehrtechnische Ausrüstung), Teil 2
 - Einsatz Pumpe (TLF)
 - Einsatz Generator, Lichtmast
- Betriebssicherheit
- Fahren in Steigung und Gefälle
- Rückwärtsfahren und Wenden, Fz sichern im Gefälle
- Einsatzbereitstellung nach FS

3. Fahrübung (2h)

- Theoretische Kenntnisse
 - Ortsplan / Ortskenntnisse / Einsatzpläne
 - Wasserversorgung / Hydrantenplan
- Betriebssicherheit
- Fahren nach Einsatzplänen
- Einsatzbereitstellung nach FS
-

4. Fahrübung (min. 2h) Postenausbildung / Circuit mit und ohne Fz

- | | |
|-----------------|---|
| 4 Arbeitsposten | 1. Manövrieren, Rückwärtsfahren, Fz sichern im Gefälle |
| | 2. Einsatz Pumpe mit Wasserabgabe |
| | 3. Kurzfahrt mit Zielangabe über Funk |
| | 4. Kleine Theorieprüfung, Fz-Daten, Funksprache, Blaulicht und Wechselklanghorn |